

TE Vwgh Beschluss 2018/3/27 Ra 2015/06/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2018

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §24 Abs2;

VwGG §45 Abs1;

VwGG §45 Abs2;

1. VwGG § 24 heute
 2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
 11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. VwGG § 45 heute
 2. VwGG § 45 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 45 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 45 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. VwGG § 45 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2012
-
1. VwGG § 45 heute
 2. VwGG § 45 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 45 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 45 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. VwGG § 45 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2012

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler und die Hofrätinnen Dr. Bayjones und Mag. Rehak als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schreiber, über den Antrag des A R in K auf Wiederaufnahme des vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 25. Jänner 2018, Ra 2015/06/0099-35, abgeschlossenen Verfahrens betreffend einen Entfernungsauftrag nach dem Tiroler Straßengesetz, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 45 VwGG wird dem Wiederaufnahmeantrag nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 45, VwGG wird dem Wiederaufnahmeantrag nicht stattgegeben.

Begründung

1 Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 16. September 2015 wurde die Beschwerde des Antragstellers gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft K. vom 21. Juli 2015, mit welchem ihm gemäß § 5 Abs. 5 Tiroler Straßengesetz der Auftrag zur Beseitigung einer am Grund einer näher bezeichneten Straße unterirdisch errichteten Wasserzuleitungsanlage erteilt worden war, als unbegründet abgewiesen. 1 Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 16. September 2015 wurde die Beschwerde des Antragstellers gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft K. vom 21. Juli 2015, mit welchem ihm gemäß Paragraph 5, Absatz 5, Tiroler Straßengesetz der Auftrag zur Beseitigung einer am Grund einer näher bezeichneten Straße unterirdisch errichteten Wasserzuleitungsanlage erteilt worden war, als unbegründet abgewiesen.

2 Die vom Antragsteller dagegen erhobene außerordentliche Revision wurde mit hg. Beschluss vom 25. Jänner 2018, Ra 2015/06/0099-35, zurückgewiesen, weil in der Zulässigkeitsbegründung keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG dargelegt wurde. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der gegenständliche Beseitigungsauftrag nicht auf Abs. 3, sondern auf Abs. 5 des § 5 Tiroler Straßengesetz stütze, weshalb das Schicksal der Revision von der Beantwortung der vom Antragsteller allein aufgeworfenen Fragen zum Widerruf der Zustimmung zum Sondergebrauch bzw. zu den Anforderungen an einen solchen Widerruf nicht abhängen. 2 Die vom Antragsteller dagegen erhobene außerordentliche Revision wurde mit hg. Beschluss vom 25. Jänner 2018, Ra 2015/06/0099-35, zurückgewiesen, weil in der Zulässigkeitsbegründung keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG dargelegt wurde. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der gegenständliche Beseitigungsauftrag nicht auf Absatz 3,, sondern auf Absatz 5, des Paragraph 5, Tiroler Straßengesetz stütze, weshalb das Schicksal der Revision von der Beantwortung der vom Antragsteller allein aufgeworfenen Fragen zum Widerruf der Zustimmung zum Sondergebrauch bzw. zu den Anforderungen an einen solchen Widerruf nicht abhängen.

3 Mit dem am 12. März 2018 beim Verwaltungsgericht eingelangten Antrag begehrt der Antragsteller die Wiederaufnahme dieses mit hg. Beschluss vom 25. Jänner 2018, Ra 2015/06/0099-35, abgeschlossenen Verfahrens. Darin führt der Antragsteller im Wesentlichen aus, dass die Rechtsprechung nicht einheitlich sei und die Voraussetzungen wegen fehlender bundesweit einheitlicher Rechtsprechung "durch unterschiedliche Rechtsprechung in allen Bundesländern über dem Straßenrecht" erfüllt seien. Folglich sei das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nicht erfüllt. Da bundesweit unterschiedliche Gesetzeslagen und Rechtsprechungen bestünden, hätten die Behörden nicht erkennen können, dass "die Öffentliche Interessentenstraße S. der Straßenverwalter" sei; die Gemeinde B. könne die Straßenverwaltung keinesfalls ausüben. Es bestehe auch kein Grund zum Widerruf der Zustimmung zum Sondergebrauch. Weiters regt der Antragsteller an, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Frage der Auslegung "einer konkreten unionsrechtlichen Norm" sowie jeweils Anträge beim VfGH auf Prüfung "des präjudiziellen Gesetzes über dem Tiroler Straßengesetz", auf Prüfung der präjudiziellen Verordnung über dem Tiroler Straßengesetz" sowie auf Prüfung der präjudiziellen Kundmachung über eine Wiederverlautbarung des Gesetzes" zu stellen.

4 § 45 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10, regelt die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof und hat in der im vorliegenden Fall maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 folgenden Wortlaut: 4 Paragraph 45, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10, regelt die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof und hat in der im vorliegenden Fall maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, folgenden Wortlaut:

"Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 45. (1) Die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis

oder Beschluss abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag einer Partei zu bewilligen, wenn

1. das Erkenntnis oder der Beschluss durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. das Erkenntnis oder der Beschluss auf einer nicht von der Partei verschuldeten irrigen Annahme der Versäumung einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Frist beruht oder
3. nachträglich eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird, die in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte, oder
4. im Verfahren vor dem Gerichtshof den Vorschriften über das Parteihör nicht entsprochen wurde und anzunehmen ist, dass sonst das Erkenntnis oder der Beschluss anders gelautet hätte oder
5. das Verfahren vor dem Gerichtshof wegen Klaglosstellung oder wegen einer durch Klaglosstellung veranlassten Zurückziehung der Revision eingestellt wurde und der Grund für die Klaglosstellung nachträglich weggefallen ist.

1. (2) Absatz 2, Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof binnen zwei Wochen von dem Tag, an dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen drei Jahren nach der Zustellung des Erkenntnisses oder des Beschlusses zu stellen.
2. (3) Absatz 3, Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zu entscheiden.
3. (4) Absatz 4, Wenn der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entschieden hatte, gilt für die Wiederaufnahme § 69 AVG sinngemäß. Wenn der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entschieden hatte, gilt für die Wiederaufnahme Paragraph 69, AVG sinngemäß.
4. (5) Absatz 5, Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte gemäß den §§ 30a Abs. 1 und 30b Abs. 3 sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Antrag beim Verwaltungsgericht zu stellen und über ihn vom Verwaltungsgericht zu entscheiden ist. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte gemäß den Paragraphen 30 a, Absatz eins, und 30b Absatz 3, sind die Absatz eins, bis 4 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Antrag beim Verwaltungsgericht zu stellen und über ihn vom Verwaltungsgericht zu entscheiden ist.
5. (6) Absatz 6, In Verfahrenshilfesachen (§ 61) ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig. In Verfahrenshilfesachen (Paragraph 61,) ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig."

5 Im Wiederaufnahmeverfahren hat der Verwaltungsgerichtshof nur zu prüfen, ob einer der - taxativ aufgezählten - Wiederaufnahmegründe vorliegt und demgemäß das bereits erledigte verwaltungsgerichtliche Verfahren neu durchzuführen ist; die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens dient insbesondere nicht der Überprüfung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit dem Ziel ihrer allfälligen Korrektur (vgl. VwGH 19.2.2009, 2008/01/0780, mwN). 5 Im Wiederaufnahmeverfahren hat der Verwaltungsgerichtshof nur zu prüfen, ob einer der - taxativ aufgezählten - Wiederaufnahmegründe vorliegt und demgemäß das bereits erledigte verwaltungsgerichtliche Verfahren neu durchzuführen ist; die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens dient insbesondere nicht der Überprüfung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit dem Ziel ihrer allfälligen Korrektur vergleiche , VwGH 19.2.2009, 2008/01/0780, mwN).

6 Der Wiederaufnahmeantrag des Antragstellers enthält keine Ausführungen, die erkennen ließen, dass der hg. Beschluss vom 25. Jänner 2018 durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen

worden wäre (Z 1), oder auf der irrigen Annahme der Versäumung einer im VwGG vorgesehenen Frist beruhe (Z 2). Bezogen auf den vorliegenden Wiederaufnahmeantrag ist auch nicht erkennbar, dass nachträglich eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt geworden wäre, die im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte (Z 3), oder dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof den Vorschriften über das Parteiengehör nicht entsprochen worden wäre und daher anzunehmen sei, dass sonst der Beschluss anders gelautet hätte (Z 4). § 45 Abs. 1 Z 5 VwGG kommt im vorliegenden Fall schon sachverhaltsbezogen nicht zur Anwendung. 6 Der Wiederaufnahmeantrag des Antragstellers enthält keine Ausführungen, die erkennen ließen, dass der hg. Beschluss vom 25. Jänner 2018 durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden wäre (Ziffer eins.), oder auf der irrigen Annahme der Versäumung einer im VwGG vorgesehenen Frist beruhe (Ziffer 2.). Bezogen auf den vorliegenden Wiederaufnahmeantrag ist auch nicht erkennbar, dass nachträglich eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt geworden wäre, die im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte (Ziffer 3.), oder dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof den Vorschriften über das Parteiengehör nicht entsprochen worden wäre und daher anzunehmen sei, dass sonst der Beschluss anders gelautet hätte (Ziffer 4.). Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG kommt im vorliegenden Fall schon sachverhaltsbezogen nicht zur Anwendung.

7 Mit seinem Vorbringen zum Fehlen bundesweit einheitlicher Rechtsprechung zum Straßenrecht macht der Antragsteller keinen Wiederaufnahmegrund im Sinn des § 45 Abs. 1 VwGG geltend. Auch hinsichtlich der Rechtzeitigkeit seines Antrages im Sinn des § 45 Abs. 2 VwGG finden sich im Antrag keinerlei Ausführungen. 7 Mit seinem Vorbringen zum Fehlen bundesweit einheitlicher Rechtsprechung zum Straßenrecht macht der Antragsteller keinen Wiederaufnahmegrund im Sinn des Paragraph 45, Absatz eins, VwGG geltend. Auch hinsichtlich der Rechtzeitigkeit seines Antrages im Sinn des Paragraph 45, Absatz 2, VwGG finden sich im Antrag keinerlei Ausführungen.

8 Einem Wiederaufnahmeantrag ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht stattzugeben, wenn dieser weder einen der in § 45 Abs. 1 VwGG aufgezählten Wiederaufnahmegründe geltend macht noch Angaben im Sinn des § 45 Abs. 2 VwGG enthält. Ist die Aussichtslosigkeit dieses Antrages offenkundig, so erübrigt sich auch eine Behebung der ihm anhaftenden Formgebrechen (vgl. VwGH 28.9.2010, 2010/05/0123, mwN), sodass im vorliegenden Fall ein Auftrag zur Verbesserung des Antrages im Hinblick auf das Erfordernis gemäß § 24 Abs. 2 VwGG, wonach unter anderem Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen sind, entbehrlich war (vgl. VwGH 24.7.2008, 2008/07/0113, mwN). 8 Einem Wiederaufnahmeantrag ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht stattzugeben, wenn dieser weder einen der in Paragraph 45, Absatz eins, VwGG aufgezählten Wiederaufnahmegründe geltend macht noch Angaben im Sinn des Paragraph 45, Absatz 2, VwGG enthält. Ist die Aussichtslosigkeit dieses Antrages offenkundig, so erübrigt sich auch eine Behebung der ihm anhaftenden Formgebrechen vergleiche , VwGH 28.9.2010, 2010/05/0123, mwN), sodass im vorliegenden Fall ein Auftrag zur Verbesserung des Antrages im Hinblick auf das Erfordernis gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGG, wonach unter anderem Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen sind, entbehrlich war vergleiche , VwGH 24.7.2008, 2008/07/0113, mwN).

9 Aus diesen Gründen war dem Wiederaufnahmeantrag nach § 45 Abs. 1 VwGG keine Folge zu geben. Schon deshalb besteht für den Verwaltungsgerichtshof auch kein Anlass, den genannten, sich auf keine konkrete gesetzliche Bestimmung beziehenden Anregungen des Antragstellers nachzukommen. 9 Aus diesen Gründen war dem Wiederaufnahmeantrag nach Paragraph 45, Absatz eins, VwGG keine Folge zu geben. Schon deshalb besteht für den Verwaltungsgerichtshof auch kein Anlass, den genannten, sich auf keine konkrete gesetzliche Bestimmung beziehenden Anregungen des Antragstellers nachzukommen.

Wien, am 27. März 2018

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2015060099.L00.1

Im RIS seit

01.05.2018

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at